

§18b

Fusionen (Zusammenschlüsse – Ausgliederungen)

(1) Fusionen zweier oder mehrerer dem NFV angeschlossener Vereine sind zulässig.
Ferner sind Zusammenschlüsse oder Ausgliederungen von

- a) gesamten Fußballabteilungen,
- b) gesamten Jugendfußballabteilungen,
- c) Teilen von Jugendfußballabteilungen zu einem Juniorenförderverein gemäß § 13 JO,
- d) gesamten Frauenfußballabteilungen
- e) gesamten Herrenfußballabteilungen

möglich. Dies gilt auch für Zusammenschlüsse von Fußballabteilungen, die aus einer Spielgemeinschaft hervorgegangen sind.

Die Fusion bzw. der Zusammenschluss ist durch Vorlage eines rechtsverbindlichen schriftlichen Vertrages bis zum 15. Mai des laufenden Spieljahres der Geschäftsstelle des NFV anzuzeigen.

- (2) Die Mannschaften des zusammengeschlossenen bzw. neu gebildeten Vereins werden mit Beginn des neuen Spieljahres in die Spielklassen der Rechtsvorgänger eingeordnet. Es dürfen grundsätzlich nicht mehrere Mannschaften in der gleichen Spielklasse spielen. Die Bestimmung des § 18 Abs. 6 SpO bleibt hiervon unberührt.
- (3) Werden infolge der Auflösung des fusionierten oder zusammengeschlossenen Vereines ein oder mehrere neue Vereine gegründet, können diese nach Maßgabe des §9 der Verbandssatzung die Mitgliedschaft im Verband erwerben. Für die vorzunehmende Einteilung in die Spielklassen gilt § 18 Abs.5 SpO.

§ 18c

Zulassung zur Oberliga Niedersachsen

- (1) Vereine, die sich sportlich für die Oberliga Niedersachsen qualifizieren, werden zum Spielbetrieb nur zugelassen, wenn sie ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art durch das nachstehend geregelte Lizenzierungsverfahren des Niedersächsischen Fußballverbandes nachweisen können.
- Die sportliche Qualifikation ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Oberliga Niedersachsen des laufenden Spieljahres, aus den Bestimmungen des Niedersächsischen Fußball-Verbandes und des DFB zum Auf- und Abstieg zwischen der Regionalliga Nord und der Oberliga Niedersachsen sowie den Bestimmungen des Niedersächsischen Fußballverbandes zum Auf- und Abstieg zwischen der Oberliga Niedersachsen und den Landesligen.
- Die Zulassung wird jeweils für eine Saison erteilt.
- (2) Zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit müssen diese Vereine dem Niedersächsischen Fußballverband folgende Unterlagen, **die mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift des zuständigen Vorstands im Sinne des § 26 BGB zu versehen sind**, vorlegen:
- a) Bilanz **mit** Gewinn- und Verlustrechnung **oder Einnahme- /Überschussrechnung** zum 31. Dezember des abgelaufenen und des davor liegenden Kalenderjahres.
 - b) Forderungsspiegel;
 - c) Verbindlichkeitsspiegel einschließlich der besonderen Angaben über Kontokorrentkredite;
 - d) Liquiditätsplanung** für das kommende Spieljahr (01.07. – 30.06.), bei Mehrspartenvereinen nur für die Sparte Fußball,
 - e) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und der der Verwaltungsberufsgenossenschaft,
 - f) Gemeinnützigkeitsnachweis durch Vorlage des letzten Freistellungs- bzw. Körperschaftssteuerbescheides des Finanzamtes
 - g) Prüfberichte über durchgeführte Betriebsprüfungen von Finanzverwaltungen und/oder Trägern der Sozialversicherungen
- (3) Zum Nachweis der Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art müssen die Vereine verbindlich erklären, die in der Anlage 5 zur Spielordnung dokumentierten „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Oberliga Niedersachsen“ und die in der Anlage 9 zur Spielordnung dokumentierten „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ zu beachten und zu erfüllen. In diesem Kontext sind vorzulegen:

- a) das Besichtigungsprotokoll der genutzten Platzanlage (§ 3 Ziffer 3.1.2 **des Anhang 5 SpO**)
 - b) die Benennung eines Sicherheitsbeauftragten (§ 4 Ziffer 4.1 **des Anhang 5 SpO**)
 - c) der Nachweis der Schulung des Sicherheitsbeauftragten (§ 4 Ziffer 4.5 **des Anhang 5 SpO**)
 - d) die aktuelle Stadionordnung (§ 6 **des Anhang 5 SpO**)
 - e) **die unterschriebene Erklärung zu den landesweit wirksamen Stadionverboten (Anlage zum Anhang 9 SpO)**
- (4) Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß Abs. 2 und der Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art gemäß Abs. 3 erfolgt durch eine Prüfungskommission, die aus fünf vom Präsidium berufenen fachkundigen unabhängigen Mitgliedern besteht. Diese sind keinen Weisungen unterworfen und unterliegen der Schweigepflicht über die ihnen bekannt gewordenen vereinsinternen Tatsachen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen ist zusammen mit den nach Abs. 2 und Abs. 3 erforderlichen Unterlagen unter Verwendung der vom NFV herausgegebenen Formblätter bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen; maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs. Der 31. März ist eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge werden zurückgewiesen und eine Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen kann nicht erteilt werden.
- (6) Für den Fall, dass Vereine, die eine Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga beantragt haben, vom Norddeutschen Fußballverband (Nordd. FV) nicht zugelassen werden, können diese zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen nur zugelassen werden, wenn sie ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Sicherheitsmaßnahmen unter den in den Abs. 2 und 3 genannten Kriterien nachweisen. Nach Zustellung der erstinstanzlich ablehnenden Entscheidung des Nordd. FV müssen die betroffenen Vereine den Zulassungsantrag – unabhängig von etwaigen Rechtsmitteln beim Nordd. FV - zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen innerhalb von 7 Tagen stellen.
- (7) Die Prüfungskommission entscheidet anhand der vereinsseitig vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren durch Beschluss. Die Entscheidung lautet entweder auf Zulassung zum Spielbetrieb oder auf Ablehnung des Antrags; Zulassungen unter Auflagen werden nicht erteilt. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Die Entscheidungen der Prüfungskommission gemäß Abs. 7 können von dem Verein, dessen Antrag abgelehnt wurde, mit der Beschwerde beim Präsidium des NFV angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses bei der Verbandsgeschäftsstelle einzulegen und zu begründen. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs bei der Verbandsgeschäftsstelle.
Das Präsidium entscheidet über die Beschwerde durch einen schriftlich zu begründenden Beschluss.

- (9) Gegen den Beschwerdebeschluss des Präsidiums ist die Anrufung des Obersten Verbandssportgerichts möglich. Die Anrufung muss innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschwerdebeschlusses bei der Geschäftsstelle des NFV erfolgen.
- (10) Ein zum Spielbetrieb der Oberliga Niedersachsen nicht zugelassener Verein wird der Landesliga zugeteilt.
- (11) Das Zulassungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 19

Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Die Durchführung von Spielen jeglicher Art am Karfreitag ist untersagt. Besonderheiten für den Jugendspielbetrieb ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 20

Sportliches Verhalten

- (1) Während der Ausübung des Sports wird von allen Beteiligten sportliches Verhalten verlangt.
- (2) Verstöße gegen den Grundsatz sportlichen Verhaltens können neben den vom Schiedsrichter zu verhängenden Spielstrafen durch die zuständigen Organe oder durch die zuständigen Sportgerichte geahndet werden.